



II-12344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/65-4-93

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschober, Freunde und Freundinnen vom 26.11.1993,
Zl. 5671/J-NR/1993 "LKW-Gewichtsbeschränkung"

SGM IAB

1994-01-26

zu 5671/J

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

"Ist dem Verkehrsminister die oben angeführte Studie bekannt? Deckt sich das Ergebnis in Sachen Gesamtgewicht mit anderen Untersuchungen des Verkehrsministeriums? Wenn ja, mit welchen und in welchen Details? Wie beurteilt der Verkehrsminister insgesamt die Tatsache der starken realen Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes?"

Zu der in der Anfrage genannten "aktuellen Studie des Instituts für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik" muß ich feststellen, daß aus dem völlig unvollständigen Zitat in der Anfrage und der beiliegenden "Abbildung 11" nicht ohne weiteres erkennbar ist, auf welche Studie die Anfrage konkret abzielt. Seitens des BMUJF und des BMöWV wurde eine Studie über Energiesparpotentiale in Österreich in Auftrag gegeben, die inzwischen fertiggestellt, jedoch noch nicht veröffentlicht wurde, die die erwähnte Graphik als Zitat - allerdings mit anderem Begleittext - enthält. Das Literaturverzeichnis ordnet die Graphik einer Studie zu, die 1987 fertiggestellt wurde und daher im wesentlichen auf Daten aus der Mitte des vorigen Jahrzehnts aufbaut. Das BMWA hat diese letztgenannte Studie im Rahmen der Straßenforschung unter dem Titel "Achslastverteilung im Bundesstraßennetz" im Jahr 1992 veröffentlicht.

Trotzdem die zitierten Datengrundlagen ca 10 Jahre alt sind, und die Kontrollmöglichkeiten sowohl aus der Sicht der Wiegeeinrichtungen als auch aus der Sicht der personellen Ressourcen (siehe Antwort zu Frage 2 und 4) wesentlich verbessert wurden, ist davon auszugehen, daß es nach wie vor immer wieder zu Überschreitungen der gesetzlichen Limits für das höchstzulässige Gesamtgewicht kommt. Überschreitungen des Tonnagelimits bis zu 5 %, die die erwähnte Graphik gehäuft ausweist, treten schon deshalb wesentlich häufiger

- 2 -

als höhere Überschreitungen auf, da bis zu diesem Prozentsatz die Überschreitung mit einer Geldstrafe geahndet wird, während bei höheren Überschreitungen entweder die Einreise nach Österreich verweigert wird oder das Abladen an Ort und Stelle angeordnet wird.

Die effiziente Kontrolle der Gesamtgewichte ist daher auch ein ständiges Thema bei den Besprechungen mit den Verkehrsreferenten der Länder die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für derartige Kontrollen zuständig sind.

Zu den Fragen 2 und 4:

"Wie und in welcher Intensität erfolgt derzeit die Kontrolle des höchst zulässigen Gesamtgewichtes? Hält der Minister angesichts der oben angeführten Studie diese Kontrolle für ausreichend?"

Plant der Verkehrsminister eine Verbesserung der Kontrolle? Wenn ja, welche im Detail? Wenn nein, warum nicht?"

Was die Intensität der Kontrolle des höchst zulässigen Gesamtgewichts betrifft, so ist festzuhalten, daß das Kraftfahrrecht in mittelbarer Bundesverwaltung und somit von den Herren Landeshauptmännern vollzogen wird. Diesen obliegt in erster Linie die Anordnung von Kontrollen. Detaillierte Aufzeichnungen zur Kontrollintensität sind daher allenfalls bei den Bundesländern verfügbar, liegen jedoch in meinem Ressort nicht vor.

Eine Verbesserung der Kontrolle wurde aber zuletzt durch die 15. KFG-Novelle herbeigeführt, in der den Organen der Zollwache die Zuständigkeit zur kraftfahrrechtlichen Grenzkontrolle, somit auch zur Gewichtskontrolle von LKW an der Grenze, übertragen worden ist. Seit 10. Juli 1993 wirken somit die Organe der Zollwache an der Vollziehung des KFG 1967 im gleichen Umfang wie die Gendarmerie mit.

Zu Frage 3:

"Welche Strafen stehen derzeit auf Überschreitungen des höchst zulässigen Gesamtgewichtes? Wieviele Strafen wurden in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 jeweils nach Informationen des Verkehrsministers verhängt?"

- 3 -

Aufgrund der einschlägigen Strafbestimmungen des KFG 1967 (§ 134 Abs. 1 KFG 1967) werden Überschreitungen des Höchstgewichtes mit bis zu öS 30.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu 6 Wochen geahndet.

Über die konkrete Anzahl der verhängten Strafen in den Jahren 1990 bis 1993 kann ich keine Angaben machen, da auf Grund der oben dargestellten Zuständigkeit in meinem Ressort keine diesbezügliche Statistik vorliegt.

Wien, am 25. Jänner 1994

Der Bundesminister

